

Aktuelle Entwicklungen und die Umsetzung durch die Datenschutzbehörden

Seit nunmehr einem Jahr findet die DSGVO Anwendung; die befürchtete Abmahnwelle ist ausgeblieben. Jedoch haben die Datenschutzbehörden aufgerüstet: Zwar sind keine „Datenschutzrazzien“ in Unternehmen zu erwarten, wahrscheinlich sind aber (automatisierte) Abfragen von Websites. Ein Grund mehr, die Unternehmenswebsite datenschutzrechtlich abzusichern.

Die Möglichkeit der Verhängung existenzvernichtender Bußgelder durch die Datenschutzbehörden ist inzwischen hinlänglich bekannt. Ob DSGVO-Verstöße daneben tatsächlich auch durch Mitbewerber abgemahnt werden können, ist dagegen noch nicht höchstgerichtlich geklärt. Zuletzt bestätigte jedoch das Oberlandesgericht Hamburg die grundsätzliche Abmahnbarkeit von DSGVO-Verstößen durch Mitbewerber.

Hohe Bußgeldstrafen sind weiterhin eine reelle Gefahr

Solche Abmahnungen hatten bislang vor allem fehlende oder fehlerhafte Datenschutzerklärungen, den Einsatz von Google-Diensten wie „Fonts“ oder „Analytics“ oder die Verwendung von unverschlüsselten Kontaktformularen zum Gegenstand. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs sind solche Datenschutzerklärungen auch für Facebook-Fanpages erforderlich, sodass auch diesbezüglich Abmahnungen zu erwarten sind.

Die Datenschutzbehörden überwachen daneben die Einhaltung von Datensicherheitsstandards und Meldepflichten. Solche Meldepflichten bestehen etwa im Falle einer Datenpanne. Eine Meldung an die Aufsichtsbehörde ist nicht bloß bei einem verloren gegangenen USB-Stick oder einem Einbruch in einen Serverraum erforderlich, sondern auch zum Beispiel bei Verwendung einer Webanwendung, die eine bislang unbekannte SQL-Injection-Lücke aufweist. Auch bei einem Bug im Webserver, welcher einen Zugriff auf



Andreas Feier
Rechtsanwalt
bei der Kanzlei
Winter Rechtsanwälte

die Systemebene ermöglicht, ist zwingend umgehend die Datenschutzbehörde zu unterrichten. Hinzu kommt, dass Unternehmen bei risikobehafteten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen haben, was regelmäßig bei Big-Data-Prozessen oder bei der Verarbeitung großer Datenmengen der Fall ist.

Das Potential der DSGVO entfaltet sich

Aufgrund eines Verstoßes gegen Datensicherheitsvorgaben der DSGVO, wodurch es zu einer recht umfangreichen Datenpanne gekommen war, erließ die Aufsichtsbehörde Baden-Württemberg gegen einen Chat-Community-Anbieter ein Bußgeld über 20.000 Euro. Dass sich die Behörde dabei noch am unteren Rande des möglichen Bußgeldes orientiere, war wohl auf die Geschäftsbilanz des Unternehmens und die enge Kooperation mit der Aufsichtsbehörde zurückzuführen. Mit der Verhängung eines Bußgeldes i. H. v. 50 Millionen Euro gegen Google durch die französische Datenschutzbehörde Anfang des Jahres wurde aber deutlich, dass die DSGVO langsam ihr Potenzial entfaltet.

Vertragswerk aufsetzen und Bußgeldbescheide prüfen lassen

Damit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Anforde-

rungen der DSGVO erfolgt und um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen, sind mit eingesetzten Auftragsverarbeitern entsprechende Verträge zu schließen. Zunächst gilt es natürlich, vorhandene Auftragsverarbeiter zu identifizieren. Dass dies im Einzelfall schwierig sein kann, zeigt der Erlass eines Bußgeldbescheides i. H. v. 5.000 Euro wegen eines nicht vorhandenen Auftragsverarbeitungsvertrags gegenüber einem kleinen Unternehmen. Nachdem anwaltlich gegen den Bußgeldbescheid vorgegangen worden war, hob die Aufsichtsbehörde den Bußgeldbescheid auf, da sich bei genauerem Hinsehen herausstellte, dass tatsächlich gar keine Auftragsverarbeitung vorlag. Dies zeigt, dass es sich stets lohnt, Bußgeldbescheide von Aufsichtsbehörden auf ihre Rechtmäßigkeit hin juristisch überprüfen zu lassen. Auftragsdatenverarbeitungsverträge nach altem Recht müssen im Übrigen an das neue Datenschutzrecht angepasst werden.

Bezüglich des datenschutzkonformen Einsatzes von Cookies ist noch vieles umstritten. Die Vorschaltung eines einfachen Cookie-Hinweises wie „Durch die Nutzung erklären Sie sich mit der Verwendung von Cookies einverstanden“ oder ähnlich dürfte jedenfalls den Anforderungen der DSGVO nicht genügen. Klarheit wird hier die ePrivacy-Verordnung bringen, welche voraussichtlich strenge Regeln im Zusammenhang mit Cookies vorsieht.



Photo: Alexandra H./pivello.de